



CH-3003 Bern, BJ

A-Post

An die schweizerischen Rechtshilfe-
und Strafverfolgungsbehörden

Unser Zeichen: MAU

Bern, 25. April 2018

Rundschreiben Nr. 5: Mitteilungsverbot; Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz; Direktverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitteilungsverbot

Als Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe hat das Bundesamt für Justiz (BJ) festgestellt, dass die Kantons- und Bundesbehörden bei der Auferlegung und der Festlegung der Dauer des Mitteilungsverbots nach Artikel 80n Absatz 1 IRSG gegenüber den Bankinstituten eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Einerseits haben wir festgestellt, dass einige Behörden das Informationsverbot auch erlassen, wenn es nicht ausdrücklich von der ersuchenden Behörde verlangt wurde. Andererseits heben einige Behörden das Mitteilungsverbot nicht früh genug auf, bevor sie die Schlussverfügung erlassen, oder sie heben es gar nicht auf. Zur Vereinheitlichung der Praxis ist es nützlich, das korrekte Vorgehen in Erinnerung zu rufen. Vor Erlass der Schlussverfügung ist insbesondere zu beachten, dass der Kontoinhaber über die Rechtshilfemassnahmen erst dann in Kenntnis gesetzt wird, wenn dem Bankinstitut die Aufhebung des Mitteilungsverbots mitgeteilt worden ist. Folglich muss er über eine angemessene Zeitspanne verfügen, damit er entscheiden kann, wie er vorgehen will, eventuell seinen Rechtsvertreter kontaktieren und Akteneinsicht verlangen kann, um zu entscheiden, ob er Beschwerde einreichen will oder nicht, bzw. um in der Lage zu sein, nach Artikel 80b Absatz 1 IRSG am Rechtshilfeverfahren und insbesondere an der Aktenausscheidung teilzunehmen. Aus diesen Gründen empfiehlt das BJ, beim Erlass eines Mitteilungsverbots eine gewisse Zurückhaltung walten zu lassen und ein solches nur dann aufzuerlegen, wenn es von der ausländischen Behörde ausdrücklich verlangt wird oder wenn dies aus Verfahrensgründen erforderlich ist. Auf jeden Fall ist das Verbot zeitlich zu beschränken. Nach dem

Bundesamt für Justiz BJ
Dr. iur. Susanne Kuster
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 462 46 84, Fax +41 58 462 53 80
susanne.kuster@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

2 Grundsatz von Treu und Glauben ist die Vollzugsbehörde zudem gehalten, unter Berücksichtigung der Umstände – aber auch des Gebots der raschen Erledigung nach Artikel 17a IRSG – genügend Zeit verstreichen zu lassen, damit die Teilnahme des Kontoinhabers am Rechtshilfeverfahren nicht verunmöglicht wird (siehe Urteile des Bundesstrafgerichts RR.2011.149-150 vom 15. Februar 2012 E. 8.3; RR.2015.139 vom 16. Oktober 2015 E. 2.5; RR.2015.154 vom 23. Dezember 2015 E. 2.2.2).

Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz

Es kann vorkommen, dass aus dem Ausland Beschwerden an das Bundesstrafgericht eingereicht werden, ohne dass ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet wurde. Das BJ erinnert daran, dass die Rechtsmittelinstanz ihre Verfügungen nach Artikel 80m Absatz 1 IRSG dem in der Schweiz wohnhaften Berechtigten (Bst. a) und dem im Ausland ansässigen Berechtigten mit Zustellungsdomizil in der Schweiz (Bst. b) zustellt. Bezüglich des letzteren Falls wird in Artikel 9 IRSV präzisiert, dass eine Zustellung unterbleiben kann, wenn kein Zustellungsdomizil bezeichnet wurde. Wenn kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet wurde, ist es für das Bundesstrafgericht jedoch grundsätzlich nicht möglich, die verfahrensleitenden Anordnungen und Verfügungen sowie seinen Entscheid zuzustellen. Um dieses Problem zu lösen, wäre es wünschbar, wenn die Vollzugsbehörden ihre Rechtsmittelbelehrung ergänzen und darin erwähnen würden, dass dem Beschwerdeführer keine Verfügungen und Entscheide zugestellt werden, wenn kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet worden ist. Wir legen diesem Schreiben eine entsprechend ergänzte Rechtsmittelbelehrung bei.

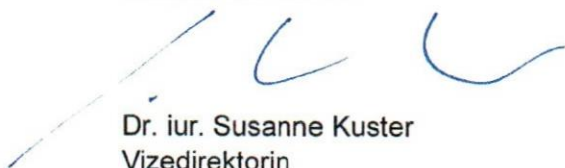
Direkte Übermittlung

Schliesslich erinnern wir Sie daran, dass zwischen den Justizbehörden der Schweiz und den verschiedenen Staaten, mit denen das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Protokoll II; SR 0.351.12) oder das Schengen-Durchführungsübereinkommen (SDÜ; SR 0.362.31) anwendbar sind, der Direktverkehr eingeführt worden ist.

Wir bitten Sie daher, Ihre Rechtshilfeersuchen an diese Staaten vorzugsweise auf direktem Weg zu übermitteln.

Umgekehrt bitten wir Sie ebenfalls, den ersuchenden Staaten, die durch die erwähnten bi- und multilateralen Übereinkommen an die Schweiz gebunden sind, die in der Schweiz erhobenen Informationen und Beweismittel auf ihr Ersuchen direkt zu übermitteln. Dies auch dann, wenn das ausländische Rechtshilfeersuchen vom ersuchenden Staat an das Bundesamt für Justiz gerichtet wurde und dieses dessen Ausführung an die zuständige Schweizer Behörde übertragen hat.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long diagonal stroke followed by a loop and a wavy line.

Dr. iur. Susanne Kuster
Vizedirektorin

Beilage erwähnt

Rechtsmittelbelehrung

Diese Schlussverfügung kann mittels schriftlicher Beschwerde innert 30 Tagen beim Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beschwerden gegen die Schlussverfügung haben aufschiebende Wirkung (Art. 80/ IRSG).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Rechtsmittelinstanz eingehen oder zu deren Händen bei der Schweizerischen Post übergeben werden. Muss eine Person im Ausland eine Frist einhalten, so genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.

Die schweizerischen Behörden stellen ihre Verfügungen und Entscheide nicht ins Ausland zu. Den im Ausland ansässigen Berechtigten und Beschwerdeführern werden Verfügungen und Entscheide, die sie betreffen, nur eröffnet, wenn sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 80m Abs. 1 Bst. b IRSG; Art. 9 IRSV).